

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Lager Hase und des Dinklager Mühlenbaches

Vom 17. 11. 2011

Aufgrund der §§ 76 und 78 WHG v. 31. 7. 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), und § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 91 Abs. 2 NWG wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Lager Hase und den Dinklager Mühlenbach in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Lager Hase liegt in den Gemeinden Essen und Bakum und reicht von der Bahnlinie in Essen bei Flusskilometer 2 + 552 bis zum Zusammenfluss mit dem Dinklager Mühlenbach und der Aue bei Flusskilometer 12 + 187.

(2) Das Überschwemmungsgebiet des Dinklager Mühlenbaches umfasst Flächen in den Gemeinden Essen und Bakum sowie der Stadt Dinklage von der Mündung in die Lager Hase bei Flusskilometer 0 + 000 bis Flusskilometer 8 + 875 östlich der Landesstraße L 849. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 45 000 (**Anlage**). Die Begrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich darüber hinaus aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und sieben Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 7).

(4) Die Veröffentlichung der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und der Lagepläne im Maßstab 1 : 5 000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen dieser Karten bei der Stadt Dinklage, den Gemeinden Essen und Bakum sowie den Landkreisen Cloppenburg und Vechta aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse

(1) Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen des § 78 Abs. 3 und 4 WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden;
2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 17. 11. 2011

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Fuhrmann